

Tabelle 4: Geringfügig beschäftigte Personen – versicherungsrechtliche Stellung

	Zahl der geringfügig beschäftigten Personen jeweils per 1. Juli			Veränderung in %		
	1995	2005	2012	1995 bis 2005	2005 bis 2012	1995 bis 2012
nur geringfügig	56.000	109.900	135.300	96,3%	23,1%	141,6%
– mehr als eine geringfügige Beschäftigung	3.000 ¹⁶	4.900	6.900	63,3%	40,8%	130,0%
mit Versicherungsverhältnis	72.400	107.800	151.200	48,9%	40,3%	108,8%
– Erwerbstätigkeit	37.300	45.700	68.600	22,5%	50,1%	83,9%
– Eigenpension	20.400	31.800	46.600	55,9%	46,5%	128,4%
– Leistung aus ALV ¹⁷	13.600	27.700	32.700	103,7%	18,5%	140,4%

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

cherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, stieg in den sieben Jahren seit 2005 sogar stärker als in den zehn Jahren davor. Berücksichtigt man die unterschiedlich langen Zeitperioden, die hier verglichen werden, so kann auch bei geringfügiger Beschäftigung neben dem Bezug einer Eigenpension ein beschleunigter Zuwachs ausgemacht werden. Über relevante Gründe liegen keine aktuellen Forschungsergebnisse vor, eine Zunahme ökonomischer Notwendigkeiten kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Der Anteil der geringfügig beschäftigten Personen, bei denen kein zusätzliches Versicherungsverhältnis vorliegt, lag 2012 bei den Frauen mit 52% erheblich höher als bei den Männern, von denen 39% in diese Kategorie fallen. Der Abstand zwischen Männern und Frauen hat sich seit Mitte der 1990er-Jahre um einiges verringert, im Jahr 1995 lagen die Werte bei 50% (Frauen) bzw. bei 26% (Männer).

2012 schlossen etwa 46.000 Personen mit einem Gesamteinkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, eine Selbstversicherung gemäß §§ 19a ASVG bzw. 7a B-KUVG ab (Kranken- und Pensionsversicherung). Aufgrund datentechnischer Umstellungen in der Vergangenheit ist ein Zeitvergleich in diesem Bereich nicht möglich.

2.5 Einnahmen aus der Dienstgeberabgabe

Unternehmen, die mehrere geringfügig Beschäftigte einstellen, deren gemeinsames Gehalt mehr als das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze ausmacht, haben die bereits angesprochene Dienstgeberabgabe zu zahlen. Konkret bedeutet das, dass Unternehmen in diesem Fall einen Betrag

von 16,4% vom gemeinsamen Gehalt ihrer „Geringfügigen“ zu leisten haben, der im Verhältnis 23,5% zu 76,5% zwischen Krankenversicherung und Pensionsversicherung aufgeteilt wird.

Tabelle 5 zeigt die Entwicklung dieser Abgabe seit 1998. Damals wurden rund 37 Mio. € an Arbeitgeberbeiträgen entrichtet, bis 2011 stieg der Betrag auf fast 101 Mio. €. Die Höhe der Einnahmen aus der Arbeitgeberabgabe gibt Aufschluss über das Ausmaß, in dem Unternehmen geringfügig Beschäftigte einsetzen. Würde jedes Unternehmen maximal 1,5 geringfügig Beschäftigte einsetzen, gäbe es keine Einkünfte aus der Dienstgeberabgabe. Tatsächlich stieg die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, für die die Dienstgeberabgabe zu zahlen ist, in den letzten Jahren um einiges schneller als die Gesamtzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

Tabelle 5: Einnahmen der Sozialversicherung aus der Dienstgeberabgabe (in Mio. Euro)

	Gesamteinnahmen	davon	
		Krankenversicherung	Pensionsversicherung
1998	36,8	8,6	28,2
1999	52,3	12,3	40,0
2000	52,0	12,2	39,8
2001	55,8	13,1	42,7
2002	47,3	11,1	36,2
2003	46,9	11,0	35,9
2004	51,1	12,0	39,1
2005	67,7	15,9	51,8
2006	68,5	16,1	52,4
2007	72,3	17,0	55,3
2008	79,6	18,7	60,9
2009	86,0	20,2	65,8
2010	91,5	21,5	70,0
2011	100,9	23,7	77,2

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Bis 2002 gem. § 53a ASVG; KV: 3,6% + 0,25% Zusatzbeitrag, PV: 9,25% + 3,3% Zusatzbeitrag. Ab 2003 gem. § 3 DAG; KV: 23,5%, PV: 76,5% der Erträge aus Dienstgeberabgabe.